

ders eindrücklich gewarnt worden war, ist sein Verhalten unter keinen Umständen mehr entschuldbar. Zwar ist durchaus anzuerkennen, daß der Berufungsbeklagte sich freiwillig einer Antabuskur unterzogen und daß er sich eine Zeitlang in bezug auf den Alkoholkonsum gut gehalten hatte; gegen gelegentliche Entgleisungen, bei denen er sich völlig einsichtslos gegenüber gutgemeinten Ratschlägen von Dritten verhält, ist er aber offensichtlich auch durch die Einnahme von Antibustabletten nicht gefeit. Jedenfalls ist der Schluß, es könne nicht mehr angenommen werden, daß er durch eine bloße Warnungsstrafe von weiteren Verfehlungen abgehalten werde, nach dem Gesagten durch die Durchführung der Antabuskur nicht entkräftet. Der bedingte Strafaufschub ist dem Berufungsbeklagten daher in Gutheißenung der Berufung zu verweigern.

KG (Ausschuß) 21. 12. 1971

Mitgeteilt von Kantonsgerichtsaktuar G. Nay, Chur

Handelsgericht des Kantons St. Gallen

88) Art. 1 Abs. 2 lit. b UWG und Art. 3 Abs. 4 MSchG. Ein Füllfederhalter darf nicht als Schweizer Produkt bezeichnet werden, wenn lediglich die Goldfeder in der Schweiz hergestellt wird, während alle übrigen Teile aus dem Ausland stammen.

Die Beklagte ist ein schweizerisches Unternehmen, das Füllfederhalter vertreibt, bei denen sie die Goldfeder selbst herstellt, während sie die übrigen Teile aus dem Ausland bezieht. Die Kläger verlangen die gerichtliche Feststellung, daß diese Füllfederhalter nicht unter einer auf schweizerische Herkunft hinweisenden Marke in den Verkehr gebracht werden dürfen. Beide Parteien berufen sich auf die Richtlinien der Zentralkommission schweizerischer Propaganda-Organisationen, die folgendes bestimmen:

«Als Schweizerprodukte gelten die einheimischen Urprodukte und die vollständig im Inlande hergestellten Erzeugnisse. Handelt es sich um Fabrikate, die nur teilweise in der Schweiz hergestellt werden, so gilt im allgemeinen die Regel, daß der schweizerische Wertanteil an den Herstellungskosten (einbezogen hierin sind Rohmaterial, Halbfabrikate, Zubehörteile, Löhne, Fabrikationsgemeinkosten unter Ausschluß der Vertriebskosten) mindestens 50% betragen soll. Dieser 50%-Wert-Anteil darf indessen nicht als alleiniges Merkmal für die Bestimmung des

schweizerischen Ursprungs eines Erzeugnisses betrachtet werden, indem die Herkunft der wesentlichen Bestandteile und der Fabrikationsprozeß, die einem Produkte die charakteristischen Merkmale verleihen, sowie in Grenz- und Zweifelsfällen der Ursprung des im Gegenstand verkörperten geistigen Eigentums und die besonderen Branchenverhältnisse gebührend zu berücksichtigen sind.»

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, daß der schweizerische Anteil an den Herstellungskosten mehr als 50% beträgt. Die Beklagte ist bei dieser Sachlage der Auffassung, es genüge, wenn die Goldfeder allein in der Schweiz hergestellt werde; denn diese sei das wesentliche Merkmal eines Füllfederhalters.

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Füllfederhalter als Ganzes als Schweizer Produkt bezeichnet werden darf, kommt es darauf an, ob das Gerät außer der Feder weitere Hauptbestandteile besitzt, die sein Wesen, seine Eigenart bestimmen, oder ob es sich hierbei um Zutaten handelt, die zwar nicht entbehrlich, aber doch untergeordneter Natur sind (ZR 33, 171; KGE 1938, 45; Bruno von Büren, Komm. zum Wettbewerbsgesetz, 89 Anm. 1; Matter, Komm. zum MSchG, S. 191 f.; Troller, Immaterialgüterrecht, Bd. I, 341 f.). Die Ausführungen der im Gerichte vertretenen Fachrichter ergeben, daß es bei einem Füllfederhalter zu dessen Bezeichnung als Schweizer Produkt nicht genügen kann, wenn lediglich die Feder in der Schweiz hergestellt wird. Erfahrungsgemäß müßten bei den im Gebrauch befindlichen Füllfederhaltern mehr Reparaturen am Halter als an der Feder ausgeführt werden. Aus diesem Grunde werde der Kunde beim Verkauf nicht nur auf die Eigenschaften der Feder, sondern insbesondere auch auf die Qualität des Halters, namentlich des Füllmechanismus und des Tintenreguliersystems aufmerksam gemacht. Bei diesen Bestandteilen liege denn auch die Ursache, wenn ein Füllfederhalter kleckse oder austrockne. Es kann sich bei diesen Teilen eines Füllfederhalters also keineswegs um Zutaten von untergeordneter Natur handeln. Wenngleich die augenscheinliche Bedeutung der Feder selbst nicht zu verkennen ist, so hängt die Qualität eines Füllfederhalters doch auch wesentlich von den Eigenschaften anderer Bestandteile ab. Bei einem als Schweizer Produkt angepriesenen Füllfederhalter muß daher vorausgesetzt werden, daß mehr als nur die Feder auf schweizerischer Qualitätsarbeit beruht.

30. 11. 1967 / 24. 4. 1968 — GVP 1968 S. 53

Rechtsprechung kantonaler Gerichte und Verwaltungsbehörden

KANTONALES RECHT

Graubünden

Zivilprozeßordnung

89) Art. 39. Bei nicht in die Zuständigkeit des Vermittlers oder des Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter fallenden Streitigkeiten kann sich eine Partei, die sich vertreten lassen will, hiezu bereits im Vermittlungsverfahren nur eines patentierten Rechtsanwaltes bedienen (Bestätigung der in PKG 1961 Nr. 1 festgelegten Rechtsprechung). — An der Vermittlungstagfahrt war der Kläger durch Rechtsanwalt Dr. X vertreten. Von den beiden be-

klagten Ehegatten war Frau S. persönlich anwesend, während ihr Ehemann nicht zur Verhandlung erschienen war. Hingegen nahm für die Beklagten auch Architekt K. an der Vermittlung teil. Der Kläger macht nun geltend, da Frau S. über eine mündliche, K. mit dem Architekturvertrag sogar über eine schriftliche Vollmacht des Ehemannes S. verfügt habe, sei eine gegenüber beiden Beklagten gültige Vermittlung durchgeführt worden.

Das Kantonsgericht führt aus:

Gemäß Art. 39 ZPO kann jeder Handlungsfähige seine Rechtsstreitigkeiten vor Gericht entweder selbst führen oder sich hiezu eines Rechtsvertreters bedienen, der über einen Fähigkeitsausweis für Rechtsanwälte verfügt. Lediglich für die Vertretung im Verfahren vor den Einzelrichtern bedarf es keines